

Horst Mahler  
z.Zt. JVA Brandenburg/Havel  
Anton-Saefkow-Allee 22c  
14772 Brandenburg

am 2. August 29014

An die  
Bundesprüfstelle  
für jugendgefährdende Medien  
Postfach 140165  
53056 Bonn

Aktenzeichen: II-We Pr.473/14 und 474/14

Betr.: Buch "Das Ende der Wanderschaft - Gedanken über  
Gilad Atzmon und die Judenheit" von Horst Mahler

In vorstehend bezeichneter Angelegenheit erhebe ich gegen  
die Indizierung der Publikation im vereinfachten Verfahren

### E i n w e n d u n g e n

Die geetzlichen Voraussetzungen für diese Verfahrensweise  
sind nicht gegeben. Es ist nicht offensichtlich, daß die  
Publikation in die Liste jugendgefährdender Medien aufge-  
nommen werden wird. Einer solchen Maßnahme steht das Grund-  
recht auf frei Gedankenäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) entgegen.

### I.

Die Antragstellerin strebt die Indizierung des Werkes an mit  
der Begründung, daß die Inhalte bei Kindern und Jugendlichen  
"eine Verunsicherung und Desorientierung" befürchten ließen.  
Es bestehe "die Gefahr, daß sie in ihrer politischen Meinungs-  
bildung und ihrem Geschichtsbewußtsein bzgl. der deutschen  
Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden".

Im Hinblick auf Art. 5 GG wird in der Antragsbegründung ausgeführt:

"In diesem Zusammenhang ist das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG zu beachten. Es schützt nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern es umfaßt auch jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Bei Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, daß das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine Gewichtung vornimmt. Grundlegende ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, wie hier Anhängern des jüdischen Glaubens, werden hier untergraben und wesentliche Erziehungsziele werden konterkariert. Hinsichtlich der geschichtsverfälschenden und antisemitischen Inhalte ist in diesem konkreten Fall festzustellen, daß die Belange des Jugendschutzes das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegen."

Diese Begründung ist rechtlich nicht nachzuvollziehen und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art 5 GG - insbesondere mit dem Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2150/08 vom 4. November 2009 nicht zu ~~xxxxxxx~~ vereinbaren.

## II.

Mit Rücksicht auf die Erwähnung des Jugendschutzes in Art. 5 Abs. 2 GG stellt das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 4. November 2009 in Absatz 63 klar, daß der Grundgesetzgeber damit nicht eine Erweiterung der staatlichen Eingriffsbefugnis gewollt habe. Auch die Belange des Jugendschutzes können demnach nur nach Maßgabe der Wechselwirkungslehre und unter Berücksichtigung der Schwellentheorie zur Geltung kommen.

Wie sich die vom Bundesverfassungsgericht erkannte Grundrechtslage auf die rechtliche Beurteilung des antragsgegenständlichen Mediums ~~Mediums~~ auswirkt, hat der Antragsgegner im Verfahren LG Potsdam 24 KLS 12/14 mit seiner Schutzschrift (SSchr) vom 18. Mai 2014 sowie mit seinem Entwurf eines Klageerzwingungsantrages ((KlErzw) dargelegt. Abschriften dieser Schriftsätze werden als Anlagen überreicht mit der Erklärung, daß deren Inhalt in vollem Umfang zum Gegenstand der hiermit geltend gemachten Einwände gemacht wird.

Mit besonderem Nachdruck wird auf folgende Seiten verwiesen:

SSchr 1 - 5; 6 - 9; 14 - 20;

KlErzw 11 - 19; 20 - 22; 31 - 49.

## III.

Im Walendy-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, daß die jeweils nachwachsende Generation nicht von den in der Gesellschaft ausgetragenen Kontroversen abgeschirmt werden kann. Es sei ja gerade die Aufgabe von Erziehung und Bildung, junge Menschen in das Geistesleben mit seinen gegensätzlichen Standpunkten und Meinungskämpfen einzuführen.

Auch die Grundwerte unterliegen geschichtlichem Wandel. Der Boden, auf dem er sich vollzieht, ist das allgemeine Bewußt-

Freiheitsgarantie des Art. 5 GG. Wer kommt auf den Gedanken, "zum Schutze der Jugend" die Freiheit abschaffen zu wollen?

Zu bedenken ist schließlich auch der Umstand, daß das verfahrensgegenständliche Medium unter Kindern und Jugendlichen kaum Verbreitung finden wird. In diesem gesellschaftlichen Segment fehlen alle Voraussetzungen für ein hinreichendes Verstehen<sup>1</sup> des Textes. Es ist nicht bekannt, daß sich Kinder und Jugendliche für eine Lektüre interessieren, die sie nicht verstehen. Insofern würde eine Indizierung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

#### IV.

Der Verfasser des Werkes "Das Ende der Wanderschaft" geht von der allgemeinen Erfahrung aus, daß Haß gegen Juden in der Welt weit verbreitet ist. Er forscht nach dem Grund dieser Erscheinung. Das ist mehr und anderes als die Frage nach den Ursachen der Feindschaft. Die vom Autor gefundene Antwort ist die letztgültige Überwindung des Judenhasses im christlichen Gedanken der Menschwerdung Gottes.

Die logische Entwicklung dieses Gedankens ist in dem Buch auf den Seiten 46 bis 63 dargestellt. Bedauerlicherweise sind auf den Seiten 54 und 55 Textelemente durcheinander geraten. Dadurch ist das Verständnis erschwert. Eine entsprechende Korrektur wird unverzüglich nachgereicht werden.

Die Versöhnung könnte nicht gelingen, wollte der Verfasser von der heilsgeschichtlichen Negativität, die in der Judenheit wirkt und notwendig eine real-weltliche Entspfehlung hervorbringt, absehen. Vielmehr ist der apokalyptische Zustand der Welt als Dasein des Jüdischen Prinzips begreiflich zu machen. Erst diese Einsicht rechtfertigt die Judenheit als "Werkzeug Gottes" und beendet damit zugleich ihre Negativität.

#### V.

Ich beantrage, den Indizierungsantrag zurückzuweisen.

*Horst Wacker*